



A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zum Sportbetrieb unter Pandemiebedingungen bei den TSF Ditzingen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung mit Stand zum 25.06.2021, der Corona-Verordnung Sport mit Stand vom 26.06.2021 und der Corona-Verordnung Bäder und Saunen vom 21.05.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die bei den TSF Ditzingen angeboten werden.

Diese Konzeption wurde der Stadt Ditzingen am 29.06.21 zur Kenntnis vorgelegt.

B: ORGANISATIONSRAHMEN

Für die von den TSF genutzten städtischen Sporthallen gelten die jeweils in der Halle ausgewiesenen Laufwege, Zonen und Nutzungsvorgaben (insb. zu Maskenpflicht, Hygiene, Personenzahlvorgaben zu Duschen und Umkleiden u.ä.). Insbesondere gilt gem. § 3 CoronaVO und § 2 CoronaVO Sport grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, so auch in allen Sportstätten, Sporthallen und Schwimmbädern, allerdings nicht während der Sportausübung.

Auch im SportCenter gelten die ausgeschilderten Laufwege, Anordnungen und die zusätzlich gekennzeichneten Hinweise.

Soweit erforderlich erstellen die Abteilungen zusätzlich für ihren Sportbetrieb Raum- und weitergehende Hygienekonzepte zur Aufstellung von Sportgeräten, zur Trennung mehrerer Trainingsgruppen u.ä.

Dieses Konzept gilt vereinsübergreifend für den jeweils bei den TSF Ditzingen ausgeübten Sport, insbesondere in den Abteilungen, im Fitnessstudio und im Kurs-/Gesundheitssport.

Spielbetrieb, sportliche Wettkämpfe und Turniere, insbesondere mit Zuschauerbeteiligung und Bewirtung, sind derzeit weitgehend ausgesetzt. Sobald sie wieder möglich sind, sind von den Abteilungen eigene ergänzende Konzepte unter Beachtung von CoronaVO und CoronaVO Sport zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Als Hygienekonzept für Abteilungsversammlungen, die Mitgliederversammlung und andere Versammlungen (Ausschusssitzungen u.ä.) gelten die Bestimmungen von Teil C als Hygienekonzept sinngemäß, wenn nicht ein eigenes Konzept erstellt und vom Vorstand genehmigt wird. Die jeweils aus der CoronaVO ersichtliche Höchstpersonenzahl ist einzuhalten; dies ist zu überwachen.

C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygieneregeln und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Die jeweilige Abteilung stellt die zu den in der Sportstätte vorhandenen zusätzlich erforderlichen Hygieneartikel bereit, z.B.
 - ggf. zusätzliche Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektions-/Reinigungsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände, nach dem Toilettengang und ggf. in der Pause.
 - Bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Reinigung oder Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe) der Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)
4. Sanitärräume, Duschen und Umkleiden stehen zur Verfügung, soweit der Sportbetrieb im Innenbereich (s. hierzu unten) zulässig ist. Das gilt auch für andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen. Immer zulässig ist hiervon abweichend die Einzelnutzung von Toiletten!
5. Laufwege
 - Zum Betreten und Verlassen der Sportstätten müssen die jeweils als solche gekennzeichneten Ein- und Ausgänge und Laufwege benutzt werden (vgl. Raumkonzepte).
 - Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet.
6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen dürfen sich nicht begegnen:
 - Es ist ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einzuplanen.
 - Der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände/ die Sportstätten betreten.
 - Sollte das Sportgelände/ die Sportstätte noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregeln zu achten.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls den vorgeschriebenen Abstand untereinander wahren.
 - Die Aufsicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Es ist auf ein zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinzuwirken.
 - Die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände/ die Sportstätte erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - Gemeinsame Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände/ in der Sportstätte sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die allgemeinen behördlichen Vorgaben.

7. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist innerhalb und außerhalb der Trainings-/Übungseinheit von allen Teilnehmern*innen immer einzuhalten, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt innerhalb der „Trainingszone“.
- Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu unterlassen.

8. Eigenes Equipment der Sporttreibenden

- Wo es sinnvoll ist, werden große Handtücher zur Auflage auf Trainingsgeräte, Matten u.ä., genutzt und zu diesem Zweck selbst mitgebracht.
- Trinkflaschen sind von den Teilnehmern*innen selbst mitzubringen.
- Erforderliche Yoga-/ Gymnastik-Matten sind selbst mitzubringen.
- Ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien (z.B. Thera-Band, Hanteln) mitgebracht werden.

9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind in erster Linie die Trainer*innen und sodann alle Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist der Vorstand zuständig.

D: TRAININGSKONZEPT

1. Voraussetzungen, Gruppengrößen, Testpflicht etc.

3G bedeutet: asymptomatisch und nachweislich getestet, geimpft oder genesen. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als getestet. Als Tests sind solche von anerkannten Teststellen zugelassen oder beaufsichtigte Selbsttestungen. Der Test darf jeweils nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Ein von der Schule bescheinigter Test ist 60 Stunden gültig.

Der jeweilige Trainer ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet, eine Dokumentation muss nicht stattfinden, ist aber empfohlen.

Wenn Masken erforderlich sind, müssen es medizinische Masken sein.

Zwingend gelten die untenstehenden Vorgaben der Corona-Verordnungen, wie wir sie interpretieren. Zusätzlich empfehlen wir, dass Trainer, wo es sinnvoll möglich ist und insbesondere, wenn ein Abstand von 1,5m unterschritten wird, eine Maske tragen.

Abteilungen, Trainer*innen und Mannschaften können freiwillig zusätzliche Maßnahmen umsetzen und von den Sportler*innen einfordern, insbesondere die Pflicht zum 3G-Nachweis noch aufrecht erhalten.

Die Inzidenzstufen wechseln bei einem Über- oder Unterschreiten der maßgeblichen Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen. Dies wird ortsüblich vom Landratsamt Ludwigsburg bekannt gemacht. Für den Sportbetrieb gelten insbesondere zusätzliche Lockerungen erst, wenn der Hauptverein dies ausdrücklich bestätigt hat.

1. Inzidenzstufe (unter 10) und 2. Inzidenzstufe (unter 35):

- im Innen- und Außenbereich keine besonderen Regelungen, insb. keine 3G-Pflicht, keine Personenzahlbeschränkungen, keine Vorgaben zur Sportausübung
- Schwimmbäder: jeder Trainings- und Übungsgruppe ist eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3qm im Nichtschwimmerbecken)
- Wettkampfveranstaltungen:
 - Inzidenzstufe 1: außen 1.500 Zuschauer/500 innen oder 30 % der zugelassenen Kapazität oder 60 % der Kapazität ohne Abstand aber mit 3G; ab 300 Zuschauern auch außen Maskenpflicht
 - Inzidenzstufe 2: außen 750 Zuschauer/250 innen oder 20 % der zugelassenen Kapazität oder 60 % der Kapazität ohne Abstand aber mit 3G; ab 200 Zuschauern auch außen Maskenpflicht
 - Allgemein: Sportler und Mitwirkende zählen nicht mit bei Zuschauerzahl; Zahl der Sportler im Spitzensport unbegrenzt
 - separates Hygienekonzept und Datenverarbeitung erforderlich!

3. Inzidenzstufe (Inzidenz 35-50)

- keine Personenbeschränkung innen und außen
- 3G (außer, soweit nach allg. Regeln Zusammentreffen auch ohne 3G erlaubt)
- Schwimmbäder: 1 Person je 10 m² im Schwimmerbecken, je 4 m² im Nichtschwimmerbecken, Anfängerschwimmkurse ohne Einschränkungen
- Wettkampfveranstaltungen:
 - außen 500 Zuschauer/200 innen und 3G; ab 200 Zuschauern auch außen Maskenpflicht
 - allgemein: Sportler und Mitwirkende zählen nicht mit bei Zuschauerzahl; Zahl der Sportler im Spitzensport unbegrenzt
 - separates Hygienekonzept und Datenverarbeitung erforderlich!

4. Inzidenzstufe (Inzidenz über 50)

- max. 14 Personen innen, max. 25 Personen außen (außer, soweit nach allg. Regeln Zusammentreffen erlaubt; außer: geimpft/genesen!)
 - Gem. § 3 Abs .1 CoronaVO zählt für Kinder unter 6 je Kind eine Begleitperson nicht mit bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl
 - 3G
 - Schwimmbad indoor wohl zu (§ 11 Abs. 3 CoronaVO), aber Anfängerschwimmkurse ohne Einschränkungen
 - Wettkampfveranstaltungen:
 - außen 250 Zuschauer/100 innen und 3G; ab 200 Zuschauern auch außen Maskenpflicht
 - allgemein: Sportler und Mitwirkende zählen nicht mit bei Zuschauerzahl; Zahl der Sportler im Amateur- und Freizeitsport auf 100 Personen außen und 14 Personen innen begrenzt
 - separates Hygienekonzept und Datenverarbeitung erforderlich!
2. Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen sollen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit der Teilnehmer*innen immer im Vordergrund.
3. Die Trainingsgruppen, die in den Sportstätten bzw. auf den Sportgeländen trainieren, sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen sein. Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll. Ein/e Trainer*in betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungs-/ Trainingsgruppen.
4. Personenkreis
- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter*innen/ Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauer*innen). Übungsleiter*innen/ Trainer*innen sollten durchgehend FFP2-Masken tragen.
 - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).
5. Anwesenheitslisten
- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Email oder Telefon) durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann. Eine entsprechende Dokumentation kann auch digital über die Luca-App erfolgen.

- Die ausgefüllten Listen werden in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt, um diese im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
6. Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen. Fahrgemeinschaften sollen vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren. Jedenfalls gelten die allgemeinen behördlichen Beschränkungen.
7. Vom Verein bestätigte Übungsleiter, Trainer und namentlich benannte Hilfspersonen dürfen die Durchführung von zugelassenen Selbsttests überwachen und das Testergebnis bescheinigen. Bestätigt werden nur Personen, die zuverlässig und in der Lage sind, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen.

Es gilt die Liste der aktuell zugelassenen Selbsttests:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:16425437167454:::;&tz=2:00>

8. Erste-Hilfe

- Erste-Hilfe-Koffer sind in den Sportstätten / auf den Sportgeländen deponiert. Sie werden regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft. Einweg-Masken und Einmal-Handschuhe sind zusätzlich bereitzuhalten.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten. Auf eine Beatmung kann verzichtet werden, stattdessen ist eine durchgehende Herzdruckmassage zu gewährleisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

Ditzingen, 28.06.2021

Vorstand